

# RS Vwgh 1987/3/19 86/08/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1987

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §11;

## Rechtssatz

Es stellt keinen triftigen Grund für die Auflösung eines Dienstverhältnisses dar, wenn der Bfr, der als Stanzer einer Firma zugewiesen und dort auch als solcher verwendet wurde, sein Probendienstverhältnis nach drei Stunden auflöst, weil er etwa nur die Beschäftigung als Mechaniker für zumutbar hält.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080007.X01

## Im RIS seit

16.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)